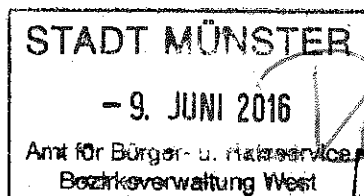
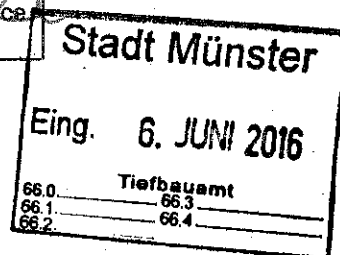
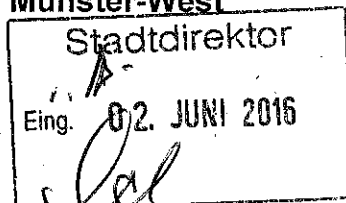


66.32.0008  
Lukas Weingärtner



31.05.2016  
66 62

Bezirksvertretung Münster-West  
über Dez. III



Anregung/ Antrag lfd. Nr. A-W/0015/2016 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West

„Abgrenzung der Fahrbahn zu den Gleisanlagen im Bereich des BÜ Zur Landwehr/ Mecklenbecker Straße“

-Stellungnahme der Verwaltung-

Zur Anregung/ zum Antrag lfd. Nr. **A-W/0015/2016** der SPD-Fraktion in der BV Münster-West bzgl. der Abgrenzung der Fahrbahn zu den Gleisanlagen im Bereich des **BÜ Zur Landwehr/ Mecklenbecker Straße** nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Seitens der Deutschen Bahn wurden im o. g. Bereich Rodungsarbeiten ausgeführt. Das Tiefbauamt erhielt auf Rückfrage hinsichtlich einer Einfriedung bzw. Abgrenzung der Fahrbahn zu den Gleisanlagen folgende Stellungnahme der DB Netz AG:

„[...] die Erstellung einer wirksamen Abgrenzung zwischen der Bahnstrecke von Coesfeld nach Münster und der Straße Zur Landwehr bzw. Mecklenbecker Straße, wie von der SPD-Fraktion gefordert, ist nicht Aufgabe der DB Netz AG.

Ein unbefugtes Betreten von Bahnanlagen ist eine Ordnungswidrigkeit gem. EBO § 64 Abs. 2. Das Verbot, Gleisanlagen zu betreten und die Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes sollte jedermann bekannt sein.

Die Einzäunung von Gleisen der DB AG ist nicht explizit vorgeschrieben. Weder die Rechtsprechung zu § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes noch zur Verkehrssicherungspflicht allgemein lässt eine Verpflichtung des Infrastrukturbetreibers erkennen, Gleise einzuzäunen, um Personenschäden aufgrund fahrlässigen Fehlverhaltens des Geschädigten vorzubeugen. Es würde daher den Geltungsbereich der Verkehrssicherungspflicht verlassen, würde man eine Einzäunungs- oder Einfriedungspflicht für Gleisanlagen verlangen.

Aufgrund fehlender rechtlicher Verpflichtung sehen wir keine Veranlassung, unsere Strecke einzuzäunen.“

Rüller